

Paragraph 1 - Rechte und Pflichten

- 1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb seiner Arbeitszeit - in zumutbarer Frist nach Defektmeldung durch den Kunden - die Wartung (Reparatur) des Gerätes und den Austausch von Ersatzteilen, die für das Funktionieren des Gerätes notwendig sind, vorzunehmen. Ausgenommen sind jegliche Art von Druckträgern wie Papier, OHP-Folien, Heftklammern etc., Gehäuseteile. Weiters werden alle notwendigen Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Toner, Developer etc. entsprechend dem Verbrauch zur Anzahl der getätigten Kopien beigelegt. Übersteigt der Tonerverbrauch um mehr als 10% die Angaben des Herstellers behalten wir uns vor die erhöhten Tonerkosten anteilig in Rechnung zu stellen. Zusatzgeräte wie Originaleinzug, Sorter etc., werden je mit € 9,50 pauschal pro Monat berechnet. Scan: Wartungs-Click pro Scan-Vorgang in Euro-Cent: 0,20= €0,002. Die neue Generation der ImageRunner bietet auf einfachstem Weg die Möglichkeit zur volldigitalen Kommunikation mittels Dokumentenscan und anschließender digitaler Weiterverarbeitung (faxen, eMail). Die Wartung des Scanmoduls ist durch den Scan-Click abgedeckt.
- 1.2 Technische Änderungen oder die Installation neuer Softwareversionen in der EDV-Umgebung des Kunden können zu einem Anpassungsaufwand an Hardware und/oder Software führen und deren Gesamtfunktion beeinträchtigen. Der damit einhergehende Behebungs- und Anpassungsaufwand ist von diesem Servicevertrag nicht umfasst.
- 1.3 Die Kosten für zusätzliche Hardware oder Software sowie für die Anwesenheit eines Systemverantwortlichen / Administrators trägt der Kunde.
- 1.4 Die Wartung (Reparatur, Austausch von Ersatzteilen) von Systemkomponenten wie zB Druckerkarten, Interface, RIPs (Raster Image Prozessor) und Faxkarten wird extra in Rechnung gestellt, wenn bei „System All-In“ und „Faxkarte“ „nein“ angekreuzt ist und ist dann somit nicht Gegenstand dieses All-In Vertrages.
- 1.5 Der Kunde verpflichtet sich, das Nachfüllen von Toner und Papier, sowie die Entfernung von Papierstaus und das Reinigen der Coronadrähte gemäß Bedienungsanleitung selbst durchzuführen, sowie nur vom Auftragnehmer gelieferte oder empfohlene Materialien für den Vertragsgegenstand zu verwenden. Andernfalls entfällt der Anspruch auf kostenlose Wartung.
- 1.6 Schäden, die durch erhöhte Abnutzung als Folge deutlicher Überschreitung von geräteüblichen Spezifikationen herbeigeführt werden, Schäden durch Spannungsschwankungen oder Versagen von Klima- oder Luftbefeuchtungsanlagen, die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Datenträger oder sonstigem Zubehör, unsachgemäße Behandlung und Konfigurationsänderungen oder andere nicht in den Einflussbereich des Auftragnehmers fallende Umstände sind nicht beinhaltet. Die Kosten für den Ersatz unbrauchbar gewordener Teile – aus vorher erwähnten Ursachen – trägt der Kunde.
- 1.7 Ein Wartungs- und Reparaturausmaß, welches den Zeitwert des Gerätes überschreitet, oder eine eventuelle Generalüberholung, welche ausschließlich in der Werkstätte des Auftragnehmers durchgeführt wird, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Maßgeblich hierfür die Beurteilung durch den technischen Kundendienst des Auftragnehmers. Die Durchführung einer Generalüberholung bedarf eines schriftlichen Auftrags durch den Kunden und wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.8 Vertragsinhalt f. System All-In:
Die vom Auftragnehmer bereitgestellte Software, die zum Betrieb des Digitalsystems notwendig ist, wird gewartet, inklusive der benötigten Weg- und Arbeitszeit des Technikers, einschließlich einer Fehlerquellenanalyse für den Fall, daß das Digitalsystem nicht oder nur fehlerhaft arbeitet, die Ersatzteile für alle vom Auftragnehmer gelieferten und installierten Komponenten für die Schnittstelle des Digitaldrucksystems, die Lieferung von handelsüblichen Markentreibern, Updates und Software-Updates des Digitaldrucksystems (auf Anfrage). Ausschließlich für vom Auftragnehmer gelieferte Digitaldrucksysteme umfassen die vereinbarten Leistungen wenn notwendig – maximal jedoch 2x pro Jahr – ein Kalibrationservice.
Die Leistungspflicht vom Auftragnehmer umfaßt nicht:
 - 1.8a Die Neuintegration des Digitalsystems nach Umstellung der EDVBetriebsumgebung oder örtlicher Veränderung des Kunden.
 - 1.8b Nicht vom Auftragnehmer gekaufte, gemietete oder über Dritte (Leasingunternehmen) erworbene Teile des Digitalsystems einschließlich der Fax- und Scan-Funktionen;
 - 1.8c Supportleistungen für Produkte der iW (imageWARE) Softwaresuite (iW Document Manager, iW Scanmanager, iW Gateway und iW Publishing Manager, eCopy und andere Softwarelösungen)
 - 1.8d Vertragserfüllung, Haftung und Gefahrtragung:
Die Haftung vom Auftragnehmer für Datenverlust wird für alle Fälle, in denen dem Auftragnehmer bloß leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, ausgeschlossen.

Paragraph 2 - Preise und Zahlungsbedingungen

Der Mieter verpflichtet sich zugunsten des Vermieters einen Bankeinzug für die bedungenen Entgelte zu unterfertigen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

- 2.1 Die vereinbarte(n) Monatspauschale(n) werden im vorhinein verrechnet, die Abrechnung der darüberhinausgehenden Kopien des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes werden mit Monatsende fakturiert. Die angegebenen Preise beziehen sich auf Format Din A4. Bei Fakturen unter Euro 145,00 werden die vereinbarten Monatspauschalen quartalsweise abgerechnet. Im Falle, daß die Mehrkopien das Pauschale um 20 % übersteigen, kann die Vorauszahlung für die nächste Periode auf das Kopienvolumen der abgelaufenen Periode angepaßt werden. Es gelten bei Mieten drei Monatsmieten- Depotvorauszahlung als vereinbart.
- 2.2 Alle Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis sind promptly netto Kassa nach Fakturerhalt fällig.
- 2.3 Bei Zahlungsverzug werden 1,0% Verzugszinsen pro Monat von den jeweils überfälligen Beträgen verrechnet.
- 2.4 Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen, welche in keinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist nicht statthaft. Fehl- oder Testkopien werden nicht in Abzug gebracht.
- 2.5 Dem Kunden steht es frei, bei Erhöhung des Preises für den Vertrag um mehr als 7% pro Kalenderjahr, den Vertrag - ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer oder Kündigungsfrist - vorzeitig aufzuheben. Er muß dies innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der ersten erhöhten Rechnung mittels eingeschriebenen Briefes mitteilen.

Paragraph 3 - Kopienabrechnung

- 3.1 Die Kalkulation für Farbsysteme basiert auf einem max. 20%igen schwarz/weiß-Anteil. Wird der Prozentsatz überschritten, behält sich der Auftragnehmer vor, die übersteigenden schwarz/weiß-Kopien/Drucke als FarbKopien/Drucke abzurechnen. Service-Vertragsabrechnungen müssen im Interesse des Kunden genau und periodenabgegrenzt verrechnet werden. Um korrekt abgegrenzte Vertragsabrechnungen zur Verfügung zu stellen, benötigen wir Zählerstandsmeldungen im Zeitraum von 20. – 25. des Monats.
- 3.2 Die Anforderung von Leistungen, wie zB. Tonerbestellungen oder Techinkeranforderungen erfolgen ausschließlich über das vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Serviceportal für Vertragskunden (www.kieningerlagler.at), unter Bekanntgabe aller Zählerstände, die bei Bedarf auch für die Clickabrechnung verwendet werden können.

Paragraph 4 - Fristen

- 4.1 Die Laufzeit des Vertrages beträgt – sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vertragsdauer vereinbart wurde – 60 Monate. Für diese oder abweichend vereinbarte Vertragsdauer verzichtet der Kunde auf eine vorzeitige Kündigung. Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils weitere 24 Monate, sofern nicht von einem der beiden Vertragsparteien dem anderen mittels eingeschriebenen Briefes der Verzicht auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mitgeteilt wird. Diese Mitteilung muss dem jeweils anderen Vertragspartner zumindest sechs Monate vor Ablauf des bestehenden – fortgesetzten – Vertragsverhältnisses nachweisbar zugegangen sein.
- 4.2 Dem Auftragnehmer steht – unter Wahrung seiner Ansprüche gemäß Punkt 4.3. – das Recht auf einseitige sofortige Vertragsauflösung zu, wenn
 - a.) über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird
 - b.) der Kunde seinen vertraglichen Pflichten trotz einmaliger Mahnung durch den Auftragnehmer nicht nachkommt
 - c.) der Kunde ein, das Ansehen des Auftragnehmers schädigendes Verhalten setzt.
 - d.) das Gerät aufgrund nicht mehr verfügbarer Ersatzteile nicht mehr repariert werden kann (Punkt 4.3 kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung).
- 4.3. Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch den Kunden aus welchem Grund auch immer, ausgenommen aus dem Grund einer grob schuldhaften oder vorsätzlichen und jedenfalls rechtswidrigen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer, sowie im Fall der Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 4.2., steht dem Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 80 % der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit noch fällig werdenden Monatspauschalen oder sonstiger Ansprüche, zahlbar binnen vierzehn Tagen ab schriftlicher Fälligkeitstellung durch den Auftragnehmer, zu.

Paragraph 5 - Sonstiges

- 5.1 Ein Wechsel des Installationsortes bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers.
- 5.2 Transportschäden sind nicht durch diesen Vertrag gedeckt.
- 5.3 Der Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht an Dritte übertragbar.
- 5.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.
- 5.5 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche ihm gegen den Kunden zustehenden Rechte ganz oder teilweise abzutreten oder den Servicevertrag unter unveränderter Aufrechterhaltung des Vertrages an einen Dritten zu veräußern ohne daß deshalb dem Kunden ein Kündigungsrecht zusteht. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu übertragen.

Bankeinzug

Bar

Die Preise beinhalten 2% Skonto bei Bankeinzug!

Die Vertragsbedingungen wurden gelesen und zur Kenntnis genommen.

X

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Kunden